

ERKLÄRUNG DER REGIERUNG DER VOLKSREPUBLIK ALBANIEN GEGENÜBER DEM RAT FÜR GEGENSEITIGE WIRTSCHAFTSHILFE VOM 6. JUNI 1962

Wie die Presseagenturen melden, haben die anderen Teilnehmerländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe vereinbart, „eine Beratung der Teilnehmerländer des Rates über Fragen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit für den 6. Juni 1962 in Moskau abzuhalten“.

Obwohl die Volksrepublik Albanien zu den Gründern und Mitgliedern des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe gehört, wurde ihre Regierung über das Zusammentreffen weder offiziell unterrichtet noch zu einer Teilnahme eingeladen.

Der Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe ist - wie das Statut vorschreibt - von den acht Regierungen der sozialistischen Staaten, einschließlich der Volksrepublik Albanien, „auf den Grundsätzen einer vollen Gleichberechtigung, der Achtung der Souveränität und der brüderlichen gegenseitigen Hilfe“ mit dem Ziel gegründet worden, eine wirtschaftliche Zusammenarbeit „zur rationellsten Entwicklung der Volkswirtschaft, zur Hebung des Lebensstandards der Bevölkerung und zur Festigung der Einheit und Geschlossenheit ihrer Länder“ zu unterstützen.

Die Regierung der Volksrepublik Albanien hat stets die hohen Ziele und Grundsätze geachtet und keine Anstrengung gescheut, um sie zu verwirklichen. Der Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe ist eine gemeinsame Organisation der acht sozialistischen europäischen Länder, und jede Ratstagung darf nur bei Anwesenheit aller Mitgliedsländer stattfinden:

„Die Ratstagung besteht aus den Delegationen aller Mitgliedsländer des Rates.“ Andererseits bestimmt die Geschäftsordnung gem. der Regel 20, daß „die Ratstagung beschlußfähig ist, wenn auf ihr die Delegationen aller Mitgliedsländer des Rates anwesend sind“.

Die Beratung am 6. Juni 1962, die den Charakter einer Ratstagung hat und ohne Teilnahme der Volksrepublik Albanien abgehalten wird, steht in einem offenen Widerspruch zu den zwingenden Bestimmungen des Statuts und der Geschäftsordnung des Rates. Die Veranstalter der Beratung haben dadurch bewußt das Statut des Rates und die Hauptgrundsätze der Beziehungen zwischen den sozialistischen Staaten verletzt.

Die Regierung der Volksrepublik Albanien weist auf diese willkürliche Handlung hin, die mit dem Sozialismus unvereinbar ist, und erklärt, daß die für den 6. Juni 1962 nach Moskau einberufene Tagung des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe ohne Teilnahme der Volksrepublik Albanien rechtswidrig ist, die dort unter diesen Bedingungen getroffenen Entscheidungen für die Volksrepublik Albanien nicht verbindlich sind und daß diejenigen Teilnehmerländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe die Verantwortung für diese unfreundliche Handlung und die offene Verletzung des Statuts des RGW und der Grundsätze der Beziehungen zwischen den sozialistischen Staaten tragen, die diese Handlungen begehen.

Der Ministerrat der Volksrepublik Albanien

Tirana, den 6. Juni 1962

[Quelle: Uschakow, Alexander (Hrsg.): Integration im RGW (COMECON). Dokumente, Baden-Baden 1983, S. 895-896.]